098417/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 16/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Oktober 2026
(OR. en)

14165/26

SOC 647
ANTIDISCRIM 90
FREMP 316
TRANS 612
SPORT 44
CULT 123
DELACT 157

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) …/… DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/2841 im Hinblick auf die Festlegung des QR-Codes für die physische Version des Europäischen Behindertenausweises sowie die Festlegung des QR-Codes und gemeinsamer technischer Spezifikationen, mit denen die Sicherheit der physischen Version des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird, und Interoperabilitätsfragen – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Juli 2026 die oben genannte delegierte Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie nach Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/2841[1] in Verbindung mit deren Artikel 14 vorgelegt.

2. Gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/2841 hat der Rat zwei Monate Zeit, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden.

[1] Richtlinie (EU) 2024/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (ABl. L, 2024/2841, 14.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2841/oj).

www.parlament.gv.at

3. Während der Konsultation der Mitgliedstaaten haben die Delegationen darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der Überschneidung der Zweimonatsfrist mit der Sommerurlaubszeit mehr Zeit benötigen würden, um die vorgeschlagene delegierte Verordnung zu bewerten. Angesichts der begrenzten Möglichkeiten, vor Ablauf der Zweimonatsfrist für Einwände einen Beschluss zu diesem Punkt auf der Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter und des Rates zu fassen, beantragten die Delegationen eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden.

4. Der Rat hat daher im schriftlichen Verfahren beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die delegierte Verordnung gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/2841 um zwei Monate zu verlängern, und hat die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt.

5. Die Gruppe „Sozialfragen“ hat den delegierten Rechtsakt in ihrer Sitzung vom 25. September 2026 geprüft. Die Beratungen in der Sitzung der Gruppe haben gezeigt, dass es keine verstärkte qualifizierte Mehrheit dafür gab, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben.

6. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen die delegierte Verordnung erhebt, wird sie nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden von der Kommission an die Mitgliedstaaten übermittelt und mit dieser Übermittlung wirksam.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.

www.parlament.gv.at